



## Informationen zu Drittmittelanträgen und -projekten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Der Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie wirkt sich in vielerlei Hinsicht auch auf die drittmittelfinanzierte Forschung an der BUW aus. Für Antragsteller\*innen und Zuwendungsempfänger\*innen stellen sich daher dieser Tage viele Fragen. Einige Fördermittelgeber und Projektträger haben mittlerweile Regelungen zum Umgang mit der derzeitigen Ausnahmesituation getroffen. Zudem hat die BUW Anfragen an die wichtigsten Drittmittelgeber und Projektträger gerichtet, um Klarheit im Blick auf alle projektübergreifend relevanten Fragen zu bekommen. Im Anhang haben wir alle bislang eingegangenen Antworten sowie uns bekannte veröffentlichte Informationen zusammengestellt. Sobald neue Informationen vorliegen, werden diese unter <https://www.forschung.uni-wuppertal.de/> bekannt gegeben. Projektspezifische Fragen sind individuell zu klären. Die Abteilung 1.1 Forschungsförderung und Drittmittelverwaltung unterstützt Sie gerne dabei.

### Was sollten Projektleiter\*innen von Drittmittelprojekten derzeit beachten?

Generell empfehlen wir folgende Aspekte zu beachten:

- Bitte prüfen Sie zeitnah und kontinuierlich, ob Verschiebungen oder Anpassungen in Ihren Drittmittelprojekten notwendig werden und welche notwendigen Maßnahmen sich daraus ergeben.
- Bei absehbaren Veränderungen im Projektverlauf (z. B. Absage/Verschiebung von Veranstaltungen, deutliche Verzögerungen im Arbeitsplan) und/oder zu erwartenden Mehrkosten sollten Sie unverzüglich Rücksprache mit dem Fördermittelgeber bzw. dem zuständigen Projektträger halten, um sich entsprechend abzusichern.
- Sobald absehbar ist, dass für das Jahr 2020 vorgesehene **Mittel** in diesem Jahr nicht vollständig aufgebraucht und **auf die Folgejahre verschoben** werden sollen oder sogar ein **finanzieller Mehrbedarf** in Ihrem Projekt infolge der Corona-Virus-Pandemie entsteht, empfehlen wir, entsprechende **Anträge beim Projektträger/Fördermittelgeber schnellstmöglich zu stellen**.
- Bitte prüfen Sie bei geplanten Laufzeitverlängerungen auch, ob Vertragsverlängerungen für Projektmitarbeiter\*innen unter personalrechtlichen Gesichtspunkten möglich sind.
- **Um Haftungsrisiken zu minimieren**, sollte hinsichtlich derzeit noch unverändert geplanter Reisen und Veranstaltungen innerhalb der nächsten Monate ebenfalls eine Abstimmung mit dem Fördermittelgeber bzw. dem zuständigen Projektträger erfolgen, bevor weitere Ausgaben getätigt werden.
- Bei allen Fragen zu Ihren Projekten stehen Ihnen aber auch die Ansprechpartner aus Abteilung 1.1 Forschungsförderung und Drittmittelverwaltung jederzeit gerne zur Verfügung. <https://www.forschung.uni-wuppertal.de/de/ansprechpartner.html>
- Alle Projektleiter\*innen von und Mitarbeiter\*innen in Drittmittelprojekten bitten wir, **sich kontinuierlich über Änderungen auf dem Laufenden zu halten**. Die neusten Informationen finden Sie unter <https://www.forschung.uni-wuppertal.de/>.

Gez. Prof. Dr. Michael Scheffel  
Prorektor für Forschung, Drittmittel und  
Graduiertenförderung

Dr. Heike Schröder  
Leiterin der Abteilung 1.1 – Forschungs-  
förderung und Drittmittelverwaltung



## Anhang:

### Bislang bekannte Regelungen von Fördermittelgebern und Projektträgern

#### Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).....  | 3  |
| Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD).....  | 5  |
| Auswärtiges Amt (AA).....   | 9  |
| Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).....   | 9  |
| Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).....   | 10 |
| Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE.NRW)..... | 10 |
| Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.....   | 11 |
| Europäische Union (EU) .....  | 12 |
| DLR Projektträger .....   | 15 |
| Projektträger Jülich (PtJ).....   | 16 |
| Projektträger DESY.....   | 18 |
| Projektträger ETN und LeitmarktAgentur.NRW .....  | 19 |
| Projektträger TÜV Rheinland .....   | 20 |
| VDI/VDE Innovation und Technik GmbH (VDI/VDE IT).....   | 21 |
| AiF Projekt GmbH .....  | 23 |
| AiF e. V.....   | 24 |



## **Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)**

**Antragsphase:** Einige Ausschreibungsfristen wurden verlängert; siehe [www.dfg.de/foerderung/info\\_wissenschaft](http://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft)

Für Anträge, die derzeit nicht begutachtet werden können, werden in manchen Fällen Überbrückungsfinanzierungen gewährt.  
[https://www.dfg.de/foerderung/corona\\_informationen/infos\\_gefoerderte/index.jsp](https://www.dfg.de/foerderung/corona_informationen/infos_gefoerderte/index.jsp)

### ***Regelungen zu laufenden, an das Haushaltsjahr gebundenen Förderungen (Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Graduiertenkollegs, Exzellenzcluster):***

**Projektlaufzeiten:** Bewilligungs- und Abrechnungszeiträume, die im laufenden Haushaltsjahr enden, verlängern sich ohne Antrag bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.

**Finanzen:** Mittel können in begründeten Fällen von 2020 auf 2021 übertragen werden.

Unter der Voraussetzung, dass es durch die Eindämmungsmaßnahmen gegen das Corona-Virus zu Beeinträchtigungen in der Forschung gekommen ist, können alle Graduiertenkollegs die Vertragslaufzeit für aus Mitteln des GRK finanzierte Doktorandinnen und Doktoranden – über die Regellaufzeit von 36 Monaten hinaus – um bis zu zwölf Monate auf bis zu 48 Monate verlängern. Die Entscheidung, in welchen Fällen eine Verlängerung gewährt wird und für welchen Zeitraum (bis zu 48 Monate; max. zwölf Monate), trifft das Graduiertenkolleg. Falls die bewilligten Mittel – auch nach Umdisposition innerhalb des Haushaltsjahrs – hierfür nicht ausreichen, stellt die DFG pro Promovierenden für Vertragsverlängerungen Mittel für bis zu drei Stellen-/Stipendienmonate zur Verfügung. Im begründeten Einzelfall können auch für andere Personalkategorien Mittel im Umfang von bis zu drei Stellen-/Stipendienmonaten zusätzlich bewilligt werden. Die Mittel sind in dem Jahr, in dem sie für die Vertragsverlängerungen benötigen werden, bis spätestens 30. September des Jahres bei der DFG zu beantragen. Dafür wird ein Formular zur Verfügung gestellt.

Alle Sonderforschungsbereiche, deren Förderung zum 30. Juni 2020, 31. Dezember 2020 oder 30. Juni 2021 ohne die Möglichkeit eines Fortsetzungsantrags endet, erhalten auf formlosen Antrag pauschal eine Zusatzfinanzierung von drei Monaten ab dem jeweiligen Förderende. Für diesen Zeitraum werden 80 Prozent der bisherigen zeitanteiligen Förderung gewährt. Im Antrag auf Zusatzfinanzierung ist der Kausalzusammenhang mit den Eindämmungsmaßnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie kurz zu begründen. Die Zusatzfinanzierung ist mit den jährlichen Verwendungsnachweisen abzurechnen.

**Nachweispflichten:** Die Abgabefrist für die Verwendungsnachweise für das Jahr 2019 verlängert sich bis zum 30.06.2020; dazu ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

### ***Regelungen zu laufenden, nicht an das Haushaltsjahr gebundenen Förderungen:***



**Finanzen:** Mehrbedarfe, die infolge der Eindämmungsmaßnahmen entstanden sind (z.B. Stornierungskosten, Personalausgaben aufgrund der Weiterbeschäftigung von Projektmitarbeiter\*innen), können am Ende der Projektlaufzeit analog zu den Regelungen des tarifbedingten Mehrbedarfs auch für andere Mittelarten beantragt werden; Ansprechpartner ist das Team Finanzielle Umsetzung von Förderentscheidungen.

**Projektförderungen:**

**Finanzen:** Unter der Voraussetzung, dass durch die Vorsichts- und Schutzmaßnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie zeitliche Verzögerungen in einem DFG-geförderten Projekt eingetreten und zusätzliche Mittel für die sachgerechte Beendigung des Projekts erforderlich sind, wird die DFG zusätzliche Personal- und Sachmittel (einschließlich Mittel für die Eigene Stelle) für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zur Verfügung stellen. Die Mittel hierfür können jederzeit anhand des DFG-Antragsvordrucks Nr. 41.47 beantragt werden, wenn der Förderzeitraum noch laufender Projekte zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2021 geendet hat oder enden wird. Der Bedarf wird im einseitigen Antragsvordruck mittels einer vorgegebenen Checkbox-Liste begründet. Die Regelungen gelten für Sachbeihilfen, Forschungsgruppen, Schwerpunktprogramme und zahlreiche andere Verfahren der sogenannten Projektförderung und damit für den Großteil der DFG-geförderten Projekte, ausgenommen sind die Förderungen im Rahmen der Exzellenzinitiative und Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder, Hilfseinrichtungen der Forschung, Forschungszentren und die Förderung von Forschungsgroßgeräten nach Art. 91b GG.

Anträge auf zusätzliche Mittel können nur für Projekte berücksichtigt werden, die aufgrund ihrer ursprünglich bewilligten Laufzeit von den Maßnahmen der Corona-Krise betroffen sind. Projekte, die aufgrund einer kostenneutralen Laufzeitverlängerung durch die Corona-Maßnahmen eingeschränkt sind oder waren, können nicht berücksichtigt werden, da durch die Laufzeitverlängerung bereits eine über die Bewilligung hinausgehende zusätzliche Maßnahme mit der Auflage der Kostenneutralität durch die DFG bewilligt wurde.

**Übergreifende Informationen zu laufenden Förderungen:**

**Finanzen:** Stornierungsausgaben für Veranstaltungen, die aufgrund der Eindämmungsmaßnahmen abgesagt werden mussten, können in allen Programmen als Projektausgaben abgerechnet werden. Werden geförderte Veranstaltungen bis zum 30. September 2021 nachgeholt, bleibt die ursprüngliche Bewilligung erhalten und die Stornierungsausgaben ergänzen bei Bedarf die Bewilligungssumme. Die Mittel können ebenfalls über den DFG-Antragsvordruck Nr. 41.47 beantragt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter [https://www.dfg.de/foerderung/corona\\_informationen/infos\\_gefoerderte/index.jsp](https://www.dfg.de/foerderung/corona_informationen/infos_gefoerderte/index.jsp)



## Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

**Antragsphase:** Alle Auswahl Sitzungen des DAAD mit persönlicher Vorstellung werden bis auf Weiteres ausgesetzt. Bewerbungen auf laufende Ausschreibungen für das Wintersemester werden weiterhin entgegengenommen und bearbeitet, Kommissionssitzungen werden teilweise per Videokonferenz durchgeführt oder aber es wird auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen entschieden.

**Ausfall Programme:** Einzelne Programme werden im Frühjahr/Sommer 2020 gänzlich ausgesetzt:

- RISE / WISE-Praktikantenprogramme: Im Frühjahr/Sommer 2020 können keine Praktika stattfinden. Bereits erteilte Zusagen werden 2021 mit Priorität behandelt, es kann aber keine Garantie für denselben Betreuungsplatz gegeben werden.
- Hochschulsommerkurse: Alle Hochschulsommerkurse für den Sommer 2020 müssen ausfallen. Bis auf Weiteres werden keine weiteren Zusagen ausgesprochen.
- IAESTE: Auch die Vermittlung von Praktika im Rahmen des IAESTE-Programms wird bis auf Weiteres ausgesetzt.
- Lehramt International: Bewerbungen für Praktika an deutschen Auslands- und Partnerschulen werden weiterhin entgegengenommen. Der Stipendienantritt wird sich voraussichtlich verzögern.
- Kongress- und Vortragsreisen: Derzeit werden keine neuen Bewerbungen mehr entgegengenommen. Das Programm ist bis auf Weiteres ausgesetzt.
- Auslandsstipendien, insbesondere auch Langzeitstipendien: Der Stipendienantritt muss situationsbedingt verschoben werden.
- Auch für die Programme „Kurzstipendien für Praktika“ und "Fahrtkostenzuschüsse für vermittelte Fachpraktika im Ausland" ist eine Bewerbung derzeit nicht möglich.
- Individual-Stipendien für das Studium in Deutschland können zum Sommersemester 2020 nicht angetreten werden.

**Umgang mit Reisen:** Aufgrund der weltweiten Reisewarnung des Auswärtigen Amtes sollten die im Ausland befindlichen Geförderten umgehend Rückkehrmöglichkeiten eruieren und nutzen. Die Situation in einzelnen Ländern entwickelt sich momentan sehr dynamisch und unvorhersehbar. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass es überall bei einer sich verschärfenden Situation Rückholaktionen der Bundesregierung gibt. Sollten die Geförderten im Land entgegen der Empfehlung verbleiben wollen, sollte darauf hingewiesen werden, dass dies auf eigenes Risiko unter Ausschluss jeglicher Haftung der Hochschule erfolgt. Zudem sollten sie nochmal daran erinnert werden, sich in die Krisenvorsorgelisten für deutsche Staatsbürger des Auswärtigen Amtes einzutragen.

Grundsätzlich wird von allen nicht notwendigen Reisen abgeraten. Der DAAD bittet seine Mitgliedshochschulen darum, alle DAAD-geförderten Gruppenreisen aus dem Ausland nach Deutschland zu stornieren. Ebenso sollen keine Reisen ins Ausland mehr stattfinden. Es wird empfohlen zu eruieren, ob Vorhaben oder Aufenthalte verschoben o-

der gegebenenfalls auch durch virtuelle Formate ersetzt werden können. Der DAAD wird sich um kulante Regelungen für die geförderten Projekte bemühen.

*Finanzen Stipendien:* Mehrausgaben für oder von Projektgeförderten für die Rückreise (Fahrt/Flug) aus allen Ländern der Welt nach Deutschland oder aus Deutschland ins Heimatland aufgrund von COVID-19 sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Reisekosten im Förderprogramm als zuwendungsfähig definiert sind.

Für deutsche Geförderte, die nicht mehr aus einem Gastland nach Deutschland reisen können, weil die Ausreise faktisch unmöglich geworden ist (z. B. keine Flüge mehr verfügbar, Ausgangssperre, Ausreiseverbot etc.), ist die Stipendienrate weiterhin zuwendungsfähig, auch wenn die Hochschule vor Ort geschlossen ist. Das gilt auch für einen begrenzten Zeitraum nach Beendigung der offiziellen Stipendienlaufzeit. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger das jeweilige Stipendienverhältnis ggf. formlos (z. B. Vereinbarung per E-Mail) monatsweise verlängern. Der Zuwendungsempfänger hat eine nachvollziehbare Darstellung in Textform, dass eine Rückreise unmöglich ist oder war, sowie Entscheidungspapiere Dritter (z. B. Anordnungen des Staates, Mitteilung der Fluggesellschaft etc.) auf Anfrage des DAAD beizubringen. Dies gilt auch für den Fall, dass deutsche Geförderte auf dem Weg ins Ausland oder nach Deutschland auf einem Zwischenstopp „gestrandet“ sind. Dieselbe Regelung gilt auch analog für ausländische Studierende, die Deutschland aktuell nicht verlassen können.

Für ausländische Geförderte in einem Drittland, die nicht mehr an die deutsche Heimathochschule zurückreisen können (z.B. durch ein Einreiseverbot für Nicht-EU-Bürger), hat die Rückreise in das Heimatland oberste Priorität. Diesbezügliche Ausgaben können anerkannt werden, wenn die entsprechenden Reisekosten im Förderprogramm als zuwendungsfähig definiert sind.

Für deutsche Stipendiaten und Drittlandstipendiaten, die sich entgegen der oben genannten Empfehlung entscheiden, im Gastland zu bleiben, ist die Stipendienrate maximal während der regulären Stipendienlaufzeit zuwendungsfähig und nur, wenn der/die Projektverantwortliche zu dem Ergebnis kommt, dass der Stipendienzweck weiterhin erfüllt werden kann. Darauf sollte im Sachbericht des Zwischen- oder Verwendungsnachweises eingegangen werden.

Für deutsche Geförderte, die nach der Rückkehr nach Deutschland das Studium an der Gasthochschule z. B. durch Online-Angebote der Gasthochschule fortsetzen können, ist für den Monat der Rückreise die vereinbarte Stipendienrate zuwendungsfähig. Ab dem Folgemonat jedoch (jeweils nächster Monat nach der Rückreise) reduziert sich die Stipendienrate auf den Inlandsanteil der Rate (bei Studierenden 744 EUR, bei Doktoranden 1200 EUR). Teilstipendien sind in unveränderter Höhe zuwendungsfähig. Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit ist, dass ein wesentlicher Teil des Stipendienzwecks auf diese Weise umgesetzt werden kann. Die Beurteilung und Entscheidung, ob das zutrifft und die Fortzahlung des Stipendiums verantwortet werden kann, trifft der Zuwendungsempfänger. Auf die geänderte Planung und die Begründung der Fortzahlung des Stipendiums ist im Sachbericht im



Rahmen des Zwischen- oder Verwendungsnachweises einzugehen. Die Regelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters. Die ursprünglich vereinbarte Stipendienlaufzeit darf nicht verlängert werden. Noch nicht angetretene Stipendien sind nicht zuwendungsfähig.

Für Ausländer, die aus Deutschland oder einem Drittland in ihr Heimatland zurückgekehrt sind und den Stipendienzweck vom Heimatland aus weiterverfolgen können (z.B. durch Online-Studium, Verfassen einer Abschlussarbeit), sind 50% der Stipendienrate für den Zeitraum der Stipendienlaufzeit zuwendungsfähig; dies gilt auch bei Teilstipendien. Die Zuwendungsfähigkeit der vereinbarten Stipendienrate setzt zwingend voraus, dass der Stipendiat einen wesentlichen Teil des Stipendienzwecks umsetzen kann. Die Beurteilung und Entscheidung darüber erfolgt durch den Zuwendungsempfänger. Kann der Stipendienzweck weiterhin erfüllt werden, genügt eine Darstellung im Sachbericht im Rahmen des Zwischen- oder Verwendungsnachweises. Nach Ablauf der Stipendienzeit ist eine Fortzahlung weiterer Stipendienraten nicht möglich.

Die EU Kommission hat für Erasmus+ geförderte Einzelmobilitäten und Projekte grundsätzlich die Erstattung von Reise- und Veranstaltungskosten aufgrund der Verbreitung des Virus unter den Regelungen von „force majeure“ anerkannt. Sofern Studierende, Lehrende oder andere Personen, die sich mit Unterstützung des Erasmus+ Programms in betroffenen Regionen befinden (alle Förderlinien), Reisepläne ändern mussten bzw. müssen, sind anfallende und bereits angefallene Kosten wie im jeweiligen Grant Agreement festgelegt erstattungsfähig. Die Anwendung von „force majeure“ bedarf einer ausführlichen Dokumentation, die das Vorgehen nachvollziehbar begründet.

*Projektfinanzierung:* Zum jetzigen Zeitpunkt können leider keine Mittelverlagerungen ins nächste Haushaltsjahr 2021 oder Mittelaufstockungen in Aussicht gestellt werden. Der DAAD ist dabei, diese Möglichkeit mit seinen Geldgebern zu klären.

Wo der Förderrahmen es ohnehin schon zulässt, ist eine Umwidmung von Mitteln, die durch den Ausfall von Maßnahmen frei geworden sind, für digitale Maßnahmen möglich. Dies gilt zusätzlich für weitere ausgewählte Programme, deren Projektverantwortliche bereits vom zuständigen Fachreferat informiert wurden. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt nur kostenneutral, d.h. innerhalb des Zeitraums des Ihnen zugesagten Budgets für das Jahr 2020, erfolgen.

Veranstaltungen: Falls Sie eine aus Projektmitteln des DAAD finanzierte Veranstaltung absagen wollen oder müssen, ist rechtzeitig Kontakt mit dem für das Projekt zuständigen Fachreferat aufzunehmen, um vorab (auf Einzelfallbasis) zu klären, wie mit Ausgaben für Stornierungen verfahren werden kann. In jedem Einzelfall müssen Absagen bzw. Hinderungsgründe dokumentiert und nach Möglichkeit mit offiziellen Schriftstücken belegt werden, so dass Tatbestände auch zu einem späteren Zeitpunkt noch prüfsicher nachvollzogen werden können. Der Zuwendungsempfänger muss im Zusammenhang mit Ausgaben infolge von Stornierungen dem DAAD bestätigen, dass die Ausgaben unvermeidbar sind/waren, d. h., es wurde alles Mögliche getan, um die



Ausgaben zu vermeiden bzw. niedrig zu halten (Schadensminderungspflicht).

*Künftige Aktivitäten:* Der DAAD rät derzeit, mit der weiteren Veranstaltungsplanung bis mindestens Ende April 2020 zu warten. Es wird davon ausgegangen, dass vor dem 3. Quartal oder sogar 4. Quartal 2020 keine Veranstaltungen durchführbar sind. Für verschobene oder ausfallende Veranstaltungen können nur ein einziges Mal Stornierungsausgaben geltend gemacht werden.

*Nachweispflichten:* Der DAAD kann leider keine generelle Ausnahme von Vorlagefristen für Zwischen- und Verwendungsnachweise gewähren, da er selbst für seine eigenen Nachweise an die Einreichungsfristen der Geldgeber gebunden ist. Sollten Sie die festgeschriebene Einreichungsfrist nicht einhalten können, so beantragen Sie bitte schnellstmöglich eine Fristverlängerung/-aussetzung mit Hinweis auf die Arbeitssituation an Ihrer Hochschule aufgrund der Corona-Krise. Diese ist über das DAAD-Portal („Portal-Mitteilungssystem ZN/VN“) zu beantragen. Sollte der externe Zugriff auf das Portal nicht funktionieren, kann ausnahmsweise die Beantragung auch per E-Mail direkt an das Referat P12 [p12@daad.de](mailto:p12@daad.de) erfolgen.

*Übermittlungswege:* Damit Sie in der Verwaltung Ihrer DAAD-Mittel handlungsfähig bleiben, können Dokumente, die eine Unterschrift erfordern (dies betrifft v.a. Programme, die nicht über das DAAD-Portal administriert werden), zunächst ohne Unterschrift per E-Mail an den DAAD gesandt werden und das unterschriebene Original zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Unterschriften und Dienstsiegel/Stempel auf Zuwendungsverträgen sollten nach Möglichkeit im Original an den DAAD gesandt werden, da diese die Grundlage für die Mittelanforderungen durch Ihre Hochschule bilden. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sollte der Zuwendungsempfänger bzw. originär Vertretungsberechtigte Ihrer Hochschule eine entsprechende Nachricht an das zuständige Fachreferat senden. Elektronische Signaturen werden akzeptiert.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter <https://www.daad.de/de/coronavirus/> bzw. <https://www.daad.de/de/corona-daad-projektfoerderung/> und für Erasmus+ unter <https://eu.daad.de/service/faq/coronavirus/de/76109-coronavirus-und-erasmus-haeufig-gestellte-fragen-von-gefoerderten-studierenden/>. Für Fragen zu Erasmus+ steht Ihnen das Team des International Center der BUW zur Verfügung: <https://www.internationales.uni-wuppertal.de/de/basics/international-center/kontakt.html>.





### **Auswärtiges Amt (AA)**

*Finanzen:* Die durch das Corona-Virus entstandenen Unkosten können über die Zuwendung abgerechnet werden. Reisen müssen falls erforderlich möglichst kostengünstig storniert werden. Alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder günstigen Stornierung müssen in Anspruch genommen werden; das Vorgehen ist entsprechend zu dokumentieren.

*Änderungen Projekt:* Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitteilungspflichten nachkommen und unverzüglich Bescheid geben, sobald sich abzeichnet, dass ein Projekt durch die Epidemie gefährdet oder unmöglich geworden ist. Sofern Änderungen am Projekt vorgenommen werden müssen und sobald abschätzbar ist, welche finanziellen Auswirkungen diese haben, ist ein Änderungsantrag zu stellen. Sofern ein Projekt durch eine Änderung der Projektmodalitäten gewährleistet werden kann, werden Änderungsbescheide erlassen.

### **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)**

Das BMBF hat angesichts möglicher Beeinträchtigungen bei der Durchführung BMBF-geförderter Forschungsprojekte Möglichkeiten der Flexibilisierung in der Projektförderung geschaffen. Ein entsprechendes Schreiben wurde Ende März 2020 den Projektträgern übermittelt; diese Informationen finden Sie unter den für Ihr Projekt zuständigen Projektträgern finden (insb. DLR und VDI/VDE). Folgende (knappen, aber vereinzelt ergänzten) öffentlich zugängliche Informationen hat das BMBF Mitte April auf seiner Homepage veröffentlicht.

*Projektlaufzeiten:* Es können angemessene Laufzeitverlängerungen genehmigt werden.

*Finanzen:* Soweit geplante Reisen oder Veranstaltungen aufgrund des Coronavirus abgesagt wurden und werden, sind notwendige Stornokosten grundsätzlich zuwendungsfähig.

Sollten Verwendungsfristen aufgrund unmittelbarer Auswirkungen des Coronavirus nicht eingehalten werden können, werden wir von der Erhebung von Zinsen absehen.

Für Teilnehmer am Abrufverfahren besteht in begründeten Fällen derzeit die Möglichkeit, die voraussichtlich benötigten Mittel für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen im Voraus abzurufen.

*Nachweispflichten:* Für einzureichende Berichte und Nachweise können angemessene Fristverlängerungen eingeräumt werden.

## **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)**

*Antragsphase:* Für eine Antragstellung (Stufe 1) muss über das elektronische Antrags-system eine digitale Version der Projektskizze eingereicht werden und zusätzlich eine unterschriebene Papierfassung der Projektskizze postalisch an das BBSR verschickt werden. Sofern die unterschriebene Papierfassung nach dem 01.07.2020 im BBSR eingeht, kann der Antrag (Stufe 1) nur berücksichtigt werden, wenn der Poststempel der Sendung das Datum 01.07.2020 oder früher trägt.

Nach derzeitigen Stand wird von den üblichen Zeiträumen für den Begutachtungsprozess der noch nicht abgeschlossenen Förderrunde 2019 und auch der momentan ausgeschriebenen Förderrunde 2020 ausgegangen. Falls sich das ändern sollte, würde dies an alle Antragsteller zentral zu gegebener Zeit bekannt gegeben werden.

Auch hinsichtlich des Starts bewilligter Projekte werden derzeit keine Verzögerungen erwartet.

*Projektlaufzeiten:* Sollten sich durch die Corona-Pandemie Verzögerungen im Projektverlauf ergeben, kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes gestellt werden. Für diesen Antrag gibt es ein Formular, das unter <https://www.forschung.uni-wuppertal.de/> zum Download bereit steht oder Ihnen Abteilung 1.1 zur Verfügung stellen kann. Es ist zusammen mit einem geänderten Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen.

## **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE.NRW)**

### ***Regelungen zu EFRE-Projekten***

*Antragsphase:* Die digitale Vorabreichung dient allein dem Zweck, bestimmte Prüfschritte vorzubereiten. Eine Bewilligung kommt erst nach Einreichung des unterschriebenen Antrags in Betracht. Da das Projekt erst nach Bewilligung begonnen werden darf, empfiehlt es sich, die unterschriebene Version so schnell wie möglich einzureichen.

Derzeit gibt es noch keine konkreten Hinweise auf Verzögerungen in der Bearbeitung und Begutachtung von Projektanträgen. Aktuell sind die zwischengeschalteten Stellen nahezu in gewohntem Umfang leistungsfähig.

### ***Regelungen zu laufenden Projekten:***

*Projektlaufzeiten:* Der Bewilligungszeitraum kann maximal bis zum 30. Juni 2023 verlängert werden, der Durchführungszeitraum maximal bis zum 31. März 2023.

*Finanzen:* Ob Mittel aus 2020 ins nächste Jahr übertragen werden können, sofern diese bedingt durch die Corona-Pandemie nicht vollständig abgerufen werden können, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Dazu ist eine Abstimmung aller kofinanzierenden Ressorts erforderlich.

- Ob entstandene Ausgaben für Projektaktivitäten, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht umsetzbar sind (z. B. Stornokosten), über die

Zuwendung abgerechnet werden können, hängt vom konkreten Sachverhalt ab. Wird das Projekt insgesamt nicht erfolgreich umgesetzt, muss die Zuwendung erstattet werden. Wird es ohne die jeweilige Projektaktivität erfolgreich umgesetzt, ist ebenfalls eine Erstattung zu veranlassen, da die Aktivität für den Projekterfolg nachweislich nicht erforderlich war. Muss die Aktivität wiederholt werden, um das Projekt erfolgreich abschließen zu können, könnte der Mehraufwand gefördert werden, wenn ausreichend Mittel vorhanden sind. Für die Förderung des Mehraufwands ist schnellstmöglich ein Änderungsantrag zu stellen.

Finanzieller Mehraufwand, der infolge der Corona-Pandemie entsteht (z. B. Personalausgaben für die Weiterbeschäftigung von Projektmitarbeiter\*innen) ist grundsätzlich förderbar, wenn er verhältnismäßig ist, für den Projekterfolg unverzichtbar und wenn die entsprechenden Mittel verfügbar sind. Im Moment stehen jedoch keine EFRE-Mittel mehr zur Verfügung. Dies kann sich noch ändern, wenn es zu Mittelrückflüssen durch abgebrochene Projekte oder abgeschlossene Projekte kommt, die den Bewilligungsrahmen nicht vollständig ausgeschöpft haben. Es ist daher ratsam, schnellstmöglich ein Änderungsantrag zu stellen, in dem der Mehraufwand plausibilisiert wird.

*Änderungen Projekt:* Die Zuwendungsempfänger\*innen sind aufgefordert, selbständig zu prüfen, ob Verschiebungen oder Anpassungen ihrer Vorhaben erforderlich werden und welche notwendigen Maßnahmen sich daraus für die Vorhabenumsetzung ergeben. Bei diesen Entscheidungen sind die Anforderungen der zuständigen staatlichen Stellen (auf kommunaler Ebene in der Regel die Gesundheitsämter, im Übrigen landesweite Regelungen durch die Landesregierungen) zu beachten. Die Zuwendungsempfängerinnen teilen den jeweiligen zwischengeschalteten Stellen notwendige Anpassungen in Form einer Änderungsmitteilung samt kurzer Begründung mit (per E-Mail).

*Künftige Aktivitäten:* Hinsichtlich Projektaktivitäten, die für die nächsten Monate geplant sind, deren Umsetzbarkeit angesichts der aktuellen Situation aber noch fraglich ist (v. a. Reisen und Veranstaltungen), sollte unmittelbar eine Abstimmung mit den zwischengeschalteten Stellen, etwa der Bezirksregierung oder der LeitmarktAgentur erfolgen. Wenn Projektaktivitäten fraglich sind, ist folglich auch der Projekterfolg fraglich. In diesen Fällen bedarf es einer individuellen Abstimmung, eine generelle Aussage lässt sich nicht treffen. Sind die Aktivitäten für den Projekterfolg verzichtbar, so sind sie auch nicht förderbar.

*Nachweispflichten:* Eine Verlängerung der Fristen für Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise ist grundsätzlich nur in Einzelfällen und auf besonderen Antrag möglich. Der Zuwendungsempfänger muss darlegen, warum ihm die rechtzeitige Vorlage der Nachweise im konkreten Fall unmöglich ist.

### **Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen**

Aktuelle Informationen sind zu finden unter [https://www.mkw.nrw/FAQ\\_Forschungsfoerderung\\_Corona](https://www.mkw.nrw/FAQ_Forschungsfoerderung_Corona).

## Europäische Union (EU)

### **Regelungen zu Horizon 2020:**

- Antragsphase:** Die Einreichfristen für alle Horizon 2020-Aufrufe, die bis zum 15. April 2020 enden sollten, wurden verlängert. Ausgenommen sind der EIC-Pilot und der IMI Call. Einreichfristen für Horizon 2020-Aufrufe im Rahmen der Gesellschaftlichen Herausforderung 1 (Gesundheit, demographischer Wandel und Wohlergehen) wurden um zwei Monate verlängert. Aktuelle Informationen sind zu finden unter <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/covid-19>
- Aufgrund des COVID-19-Ausbruchs werden bis auf weiteres alle Begutachtungen per Video- oder Web-Konferenz durchgeführt.
- Eine Verschiebung des Startdatums eines Vorhabens ist möglich für Finanzhilfvereinbarungen, die kurz vor der Unterzeichnung stehen (in der Vorbereitungsphase der Finanzhilfvereinbarung) und, über eine Änderung, für bereits unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen, deren Startdatum in der Zukunft liegt (die Arbeiten haben noch nicht begonnen). Ein später festgelegtes Startdatum wird die Vorfinanzierungszahlung verzögern.
- Projektlaufzeiten:** Die Zuwendungsempfänger können aufgrund der Covid-19-Situation eine Verlängerung der ursprünglichen Projektlaufzeit um bis zu 6 Monate beantragen. Solche Anträge werden günstig und zügig bearbeitet. Jeder Antrag, der über die zuvor genannte 6-Monatsfrist hinausgeht, wird auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung durch die Finanzierungsstelle bewilligt. Der in Artikel 5 H2020 Model Grant Agreement (MAG) angegebene maximale Zuschussbetrag kann jedoch nicht erhöht werden.
- Neben möglichen Projektverlängerung gibt es für betroffene Projekte unter bestimmten Bedingungen auch die Möglichkeit der Einführung einer zusätzlichen Berichtsperiode. Projekte, die während ihrer Laufzeit noch nicht 90% des Gesamtförderbetrags in den Finanzberichten abgerechnet haben, können zusammen mit der Projektverlängerung die Einführung einer Interimsberichtsperiode beantragen. Innerhalb dieser können so noch vor Projektende Mittel in Höhe von bis zu max. 90% des Gesamtförderbetrags abgerechnet werden.
- Änderungen Projekt:** Wenn es nicht möglich ist, die Arbeiten im Rahmen der Maßnahme durchzuführen, können die Empfänger auch die Aussetzung der Durchführung der Maßnahme beantragen (Artikel 49 Absatz 1 H2020 MGA). Kosten, die während der Aussetzung der Maßnahme anfallen, können jedoch nicht in Rechnung gestellt werden.
- Finanzen:** Artikel 51 des H2020-MGA legt die Bedingungen fest, unter denen die Klausel für höhere Gewalt angewendet werden kann. Höhere Gewalt" bezieht sich auf ein außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis oder eine Situation, die sich der Kontrolle der Begünstigten entzieht und sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme hindert.
- Tritt eine solche Situation ein, müssen die Begünstigten unverzüglich die Kommission/Agentur/Finanzierungsstelle informieren, die von Fall zu Fall die mögliche Anwendung der Vorschriften über höhere Gewalt

prüft. Darüber hinaus müssen die Begünstigten unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen (z.B. versuchen, das Flugticket zu stornieren, die Rückerstattung von der Reiserücktrittsversicherung (falls zutreffend) zu fordern).

Kosten sind förderfähig, wenn sie die allgemeinen Förderbedingungen gemäß Artikel 6 H2020 MGA erfüllen, wie alle anderen im Rahmen der Aktion anfallenden Kosten. Wenn z.B. ein Treffen/eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden kann, können die Reise- und Unterbringungskosten dennoch der Aktion H2020 zugerechnet werden, wenn sie die Bedingungen für die Kostenerstattung erfüllen, auch wenn der Empfänger nicht gereist ist und nicht an dem Treffen/der Veranstaltung teilgenommen hat. Wenn höhere Gewalt zusätzliche Kosten für die Durchführung der Maßnahme nach sich zieht, können diese Kosten gegebenenfalls förderfähig sein, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind (z. B. wenn eine abgesagte Konferenz zu einem späteren Zeitpunkt neu organisiert wird). Der maximale Zuschussbetrag kann jedoch nicht erhöht werden.

Projektmitarbeiter, die nicht im Homeoffice arbeiten können: Hier wird für Einrichtungen, welche die jährliche Stundensatzberechnung verwenden, die Möglichkeit eröffnet, die Abwesenheitszeiten dieser Mitarbeiter aufgrund von nationalen bzw. regionalen Quarantänebeschränkungen als "special absence" zu deklarieren. Unter der weiterhin bestehenden Bedingung, dass nur produktive Stunden abgerechnet werden können, heißt dies für die verschiedenen Optionen der Berechnung von Jahresproduktivstunden:

- Einrichtungen mit individuellen jährlichen Produktivstunden (Option 2): Die entsprechenden Abwesenheitszeiten können bei der Berechnung von Jahresproduktivstunden abgezogen werden. Bei unveränderten Jahresgehaltsummen würde dies eine Erhöhung des Stundensatzes und damit je nach Anteil der Beschäftigung im Projekt eine anteilige oder vollständige Berücksichtigung der genannten Personalkosten während der Quarantänemaßnahmen ermöglichen.
- Einrichtungen mit fixen oder Standard-Jahresproduktivstunden (Option 1 und 3): Die betroffenen Einrichtungen können in diesem Finanzjahr komplett oder nur für einzelne Personalgruppen bei der Berechnung des Stundensatzes auf Option 2 (s.o.) umsteigen, um die Abwesenheitszeiten zu berücksichtigen.

Für Einrichtungen, welche die monatliche Stundensatzberechnung verwenden, gibt es keine derartige Möglichkeit der Berücksichtigung der Abwesenheitszeiten. Allerdings besteht wie bisher die Möglichkeit des Umstiegs aller H2020-Projekte einer Einrichtung auf die jährliche Berechnungsmethode im laufenden Finanzjahr.

**Nachweispflichten:**

Einreichung von Ergebnissen und Berichten: In Anbetracht der Situation des COVID 19 wird volle Flexibilität bei den geplanten Fälligkeitsterminen für die Leistungen, Meilensteine und Berichte zugestanden, deren Erbringung durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beeinträchtigt wurde. Insbesondere bei Berichten, die mit Zahlungen verbunden sind, wird der Koordinator weiterhin in der Lage sein,

den Bericht zu dem in der Zuschussvereinbarung festgelegten Fälligkeitsdatum einzureichen, wobei jedoch Flexibilität hinsichtlich der 60-Tage-Frist für die Einreichung des Berichts eingeräumt wird (siehe auch nachfolgende Ausführungen zu "Zwischen- und Abschlusszahlungen"). Jeder verspätete Bericht im Zusammenhang mit der Zahlung führt jedoch zu einer späteren Zahlung.

Zwischenzahlungen: Angesichts der aktuellen Situation wird in Bezug auf die Vollständigkeit der Berichte, die im Zusammenhang mit Zwischenzahlungen eingereicht werden, Flexibilität gewährt. Die Zuwendungsempfänger müssen weiterhin Sach- und Finanzberichte einreichen, sie sind jedoch berechtigt, einen kürzeren erläuternden Teil ihres wissenschaftlichen Berichts einzureichen, der sich z. B. nur auf die wichtigsten Erklärungen der geleisteten Arbeit konzentriert (bspw. die wichtigsten Erfolge; Erklärungen zu den Schwierigkeiten bei der Durchführung der Aufgaben aufgrund der aktuellen Situation usw.). Die übrigen Dokumente können im nächsten Berichtszeitraum eingereicht werden.

Abschlusszahlungen: Die Fördereinrichtungen werden die Abschlusszahlung auch dann leisten, wenn die Zuwendungsempfänger nicht in der Lage sind, das Certificate on Financial Statements ("CFS") mit ihrer Abschlussberichtspflicht einzureichen (siehe Artikel 20.4 H2020 MGA). Die Höhe der Zahlung für die Begünstigten, die das CFS nicht einreichen, wird jedoch auf den für CFS erforderlichen Schwellenwert von 324.999 EUR begrenzt. Die Begünstigten erhalten eine ergänzende Zahlung, sobald sie das CFS für den verbleibenden Betrag, der durch das CFS abgedeckt ist, eingereicht haben.

Wenn ein Abschlussbericht aufgrund anderer Aspekte noch nicht vollständig ist (z. B. weil einige Aufgaben nicht vollständig erfüllt werden), können die Koordinatoren eine Verlängerung der Projektlaufzeit bis zu 6 Monaten beantragen, um die Aufgaben zu erfüllen. In diesem Fall müssen die Zuwendungsempfänger ihr CFS mit ihrem Abschlussbericht später noch einreichen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter dem Stichwort COVID auf <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/support/faq?type=1;categories=;programme=null;actions=;keyword=covid> und unter <https://www.horizont2020.de/>



## DLR Projektträger

Unter <https://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-9471> sind die vom DLR-PT betreuten Förderangebote aufgelistet.

*Antragsphase:* Anträge werden derzeit elektronisch mit gescannter Unterschrift für die weitere Bearbeitung akzeptiert. Die rechtsverbindlich gezeichnete Fassung eines Antrags ist spätestens vor Versand des Bewilligungsbescheids vorzulegen.

Derzeit gibt es keine Verzögerungen bei der Begutachtung und Bearbeitung von Projektanträgen. Gutachtersitzungen finden möglichst per Videokonferenz statt. Seitens des Projektträgers ist mit keiner Verzögerung des Starts von in Bewilligung befindlichen Projekten zu rechnen. Die Sachbearbeiter\*innen des Projektträgers werden jedoch mit den jeweiligen Projektleitungen in Kontakt treten, um zu erfragen, ob es seitens des Zuwendungsempfängers zu Verzögerungen im Projektstart kommen wird.

### *Regelungen zu laufenden Projekten:*

Bislang hat sich nur das **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)** gegenüber dem Projektträger zum Umgang mit Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie auf laufende Projekte geäußert. Seitens des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Bundesamts für Naturschutz gibt es noch keine Stellungnahmen. Der DLR Projektträger wird jedoch versuchen, in diesen Projekten ähnlich wie bei den BMBF-geförderten Projekten zu verfahren.

*Grundsätzliches:* Änderungen müssen immer auf der Projektebene beschrieben und bewilligt werden.

*Projektlaufzeit:* Verlängerungen der Projektlaufzeit sind möglich. Anträge sollten erst gestellt werden, wenn abschätzbar ist, wie groß die Verzögerung in der Projektbearbeitung sein wird.

*Finanzen:* Sollte es aufgrund der aktuellen Lage zur Stornierung bereits gebuchter Reisen oder Veranstaltungen kommen, sind entsprechende Ausgaben / Kosten in der Regel im Rahmen der bewilligten Höchstzuwendung abrechnungsfähig, da sie projektbezogen entstanden sind. Hierzu sind folgende Angaben notwendig: Name und Institution der/des Teilnehmenden, deren/dessen Reise abgesagt werden musste; Zweck der abgesagten Reise; abgesagte Reise von/nach; Stornierungsgrund (z. B. Corona-Epidemie); Höhe der Stornierungskosten; Höhe der Stornierungskosten für Veranstaltungsräume/Technik usw.

Mittel können in begründeten Fällen von 2020 auf 2021 übertragen werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

Sofern infolge der Corona-Pandemie finanzieller Mehrbedarf entsteht (z. B. Personalausgaben für die Weiterbeschäftigung von Projektmitarbeiter\*innen aufgrund von Corona-bedingten Veränderungen im Arbeitsplan), kann ein Antrag auf Mittelaufstockung gestellt werden. Zunächst genügt dabei ein formloser Antrag mit beigefügtem kurzen Finanzplan. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass der Antrag begründet ist und Haushaltsmittel vorhanden sind.



**Änderungen Projekt:** Falls es zu erheblichen Abweichungen vom Arbeitsplan kommen sollte, ist dem Projektträger zu gegebener Zeit, wenn die Ausnahmesituation vorüber ist, ein Antrag mit ausführlicher Begründung vorzulegen.

**Künftige Aktivitäten:** Buchungen für künftige projektbedingte Reisen oder Veranstaltungen sollten Sie zum jetzigen Zeitpunkt nur dann vornehmen, wenn diese mit großer Sicherheit stattfinden oder wenn andere Gründe existieren, dass jetzt eine Buchung stattfinden muss (z. B. Anmeldefristen, wenig Restplätze). Unnötige Stornokosten o. ä. sollten Sie vermeiden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die zuständigen Bearbeiter des Projekts.

**Nachweispflichten:** Dringende/zeitkritische Anträge sowie Zahlungsanforderung sind bis auf weiteres elektronisch per E-Mail an die\*den wissenschaftliche\*n sowie administrative\*n Ansprechpartner\*in einzureichen.

In Einzelfällen kann ausnahmsweise eine Fristverlängerung für die Vorlage der Zwischennachweise und Zwischenberichte bis zum 15.05.2020 gewährt werden. Bitte nehmen Sie hierzu vorab Rücksprache. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Fristverlängerung, sondern es wird individuell entschieden.

### **Projektträger Jülich (PtJ)**

Unter <https://www.ptj.de/suche-foerderinitiativen> sind die vom PtJ betreuten Förderangebote aufgelistet.

**Antragsphase:** Die Prüfung des Antrags nimmt der PtJ auf Basis der digitalen Fassung des Antrags und seiner Bestandteile auf. Vor der Bewilligung muss –soweit der Antrag nicht mit qualifizierter digitaler Signatur gezeichnet wurde– die rechtsverbindlich unterschriebene Papierfassung des Antrags und seiner Bestandteile vorliegen. Dafür sind keine Fristen gesetzt.

Verzögerungen bei der Bearbeitung und Begutachtung von Projektanträgen können nicht ausgeschlossen werden. Auskunft erteilen die zuständigen Sachbearbeiter\*innen per E-Mail.

### ***Regelungen zu laufenden Projekten:***

**Projektlaufzeiten:** Glaubhaft gemachte Verzögerungen in der Projektdurchführung kann der PtJ durch Verlängerung des Bewilligungszeitraums berücksichtigen. Anträge auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums sollten sobald die Dauer der Verzögerung abschätzbar ist und rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung gestellt werden.

**Finanzen:** Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können auf Antrag Mittel, die in 2020 bereit gestellt sind aber nicht benötigt werden, grundsätzlich in Folgejahre verschoben werden. Je früher der Antrag gestellt wird, desto bedarfsgerechter kann der PtJ die Mittel bereitstellen.

Für finanzielle Mehraufwendungen kann wo erforderlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Erhöhung der Zuwendung („Aufstockung“) insbesondere für Personalaufwendungen beantragt werden. Da Aufstockungen im Kontext der Verzögerungen in der Projektdurchführung zu sehen sind, kann die Aufstockung im Wesentlichen nur

über eine Erhöhung des Mengenansatzes (= mehr Monate als geplant) und in der Regel nicht durch Erhöhungen des Wertansatzes (= der Mannmonat ist teurer als geplant) begründet werden. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind die Regelungen des Zuwendungsbescheides, z. B. Obergrenze der Vergütung, zu beachten. Anträge auf Aufstockung sind innerhalb des Bewilligungszeitraums zu stellen.

*Stornokosten:*

Dienstreisen: Die Zuwendungsfähigkeit und damit verbunden die Zulässigkeit der Abrechnung von Stornokosten zu Lasten einer Zuwendung setzen voraus, dass der Grund der Stornierung nicht vom ZE bzw. vom Reisenden zu vertreten ist. Der ZE/Reisende muss auch durch rechtzeitiges Handeln dafür Sorge tragen, die Stornokosten so gering wie möglich zu halten. Werden Dienstreisen aus dienstlichen oder zwingenden privaten Gründen, die die Dienstreisenden nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, hat der ZE/Reisende unverzüglich nach Kenntnis der Hinderungsgründe alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Zu der Maßgabe, die Kosten so gering wie möglich zu halten, kann auch die Beantragung von Entschädigungszahlungen gehören, z. B. nach der Fluggastentschädigungsverordnung der EU. Die Prüfung solcher Anträge auf Entschädigungszahlungen benötigt Zeit, das Ergebnis der Beantragung kann insofern auch erst mit dem VN mitgeteilt werden.

Veranstaltungen: Die Sach- und Rechtslage rund um Veranstaltungen in Zeiten des Corona-Virus ist in erheblichem Maße durch die Umstände des Einzelfalls geprägt. Rahmenbedingungen ändern sich in kurzen Abständen und sind u. a. abhängig vom jeweiligen Veranstaltungsort und dem Zeitpunkt der Veranstaltung. Die Frage der Zuwendungsfähigkeit von Stornokosten kann daher erst durch eine Einzelfallprüfung beantwortet werden. Dazu folgende Orientierungspunkte:

1. Bereits geschlossene Veranstaltungsverträge

a) Behördliche Untersagung

Wurden behördliche Untersagungen ausgesprochen und fällt die Veranstaltung unter diese Untersagung, so kann ein Fall „höherer Gewalt“ vorliegen, welcher die Hauptleistungspflichten der Vertragspartner entfallen ließe. Infolgedessen wären Schadensersatzansprüche nur bei einem Verschulden einer Vertragspartei anzunehmen. Die Vertragsparteien hätten in solchen Fällen ihre (vergeblichen) Aufwendungen regelmäßig selbst zu tragen.

b) Absage durch den Veranstalter

Abgeschlossene Verträge wären daraufhin zu prüfen, ob im Vertrag im Einzelfall eine Regelung vereinbart wurde, die eine (kostenfreie) Stornierungs- oder Rücktrittsmöglichkeit vorsieht und noch geltend gemacht werden kann. Konnte keine Lösung gefunden werden, ist (abhängig vom Einzelfall) eine Kündigung des Vertrages zu prüfen.

2. Laufende Vergabeverfahren

In diesen Fällen ist anhand des Einzelfalls über die Aufhebung des Vergabeverfahrens zu entscheiden.

3. Zukünftige Veranstaltungen

In diesen Fällen ist anhand des Einzelfalls darüber zu entscheiden, ob die Vergabe eines Auftrages nicht verschoben werden kann. Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber.

**Künftige Aktivitäten:** *Bei Projektaktivitäten, die für die nächsten Monate geplant sind, deren Umsetzbarkeit angesichts der aktuellen Situation aber noch fraglich ist (v. a. Reisen und Veranstaltungen), ist anhand des Einzelfalls darüber zu entscheiden, ob die Aktivität nicht verschoben werden kann. Der Projektträger sollte frühzeitig einbezogen werden, insb. hinsichtlich noch zu tätiger Ausgaben für derartige Aktivitäten.*

**Nachweispflichten:** Bis zum 19. April 2020 können Zahlungsanforderungen und Nachweise auch als eingescannte Dokumente mit rechtsverbindlicher Unterschrift übermittelt werden. Die Originale müssen per Post nachgereicht werden.

Die Fristen für einzureichende Nachweise/Berichte werden bei Bedarf auf Antrag um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Dies schließt auch für die Vorlage von Verwendungsnachweisen ein.

Weitere Informationen zum Umgang mit Corona-bedingten Herausforderungen liegen zu Projekten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vor: <https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie/aktuelle-hinweise-corona>

### **Projektträger DESY**

Der PT DESY betreut Förderprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) auf den Gebieten Teilchen, Materie, Universum und Mathematik.

**Übermittlungswege:** Dort, wo im Zuwendungsverfahren ein zwingendes Schriftformerfordernis besteht und dies derzeit nicht eingehalten werden kann, können vorab die folgenden Übermittlungswege genutzt werden:

- E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder
- Übermittlung des unterschriebenen Dokumentes per Telefax/ Computifax oder
- Scan bzw. Foto des unterschriebenen Dokuments per E-Mail.

Das unterschriebene Papierdokument ist nachzureichen.

**Finanzen:** Bei kurzfristiger Absage einer projektrelevanten Veranstaltung sollen die jeweiligen vertraglichen Regelungen genutzt werden, z. B. durch Verschiebungen und Ausfallzahlungen. Den Umständen angemessene Kompensationen können im Rahmen von Vertragsanpassungen ermöglicht werden. Entsprechende Zahlungen für abgesagte, nicht durchgeführte Veranstaltungen sind zuwendungsfähig. Soweit noch keine vertraglichen Bindungen bestehen, sollten vor Verschiebungen geplanter Präsenzveranstaltungen auch alternative Veranstaltungsformate in Betracht gezogen werden (z. B. Webkonferenzen).

Soweit Reisen aufgrund des Corona-Virus abgesagt werden, können notwendige Stornokosten erstattet werden (vgl. § 10 Abs. 2 BRKG).

Aufgrund einer Ermächtigung durch das BMBF können bis auf weiteres Zuwendungsempfänger, die am Abrufverfahren teilnehmen, die voraussichtlich benötigten Mittel für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen im Voraus abrufen. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mittel bedarfsgerecht anhand des möglichst verlässlich prognostizierten Finanzbedarfes für diesen Zeitraum abgerufen werden. Es ist mit Augenmaß abzuwägen, inwieweit unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hiervon Gebrauch gemacht wird. Alle Vorgaben zur zweckentsprechenden Verwendung und deren Nachweis hiervon haben weiterhin unbeschadet Gültigkeit. Zurzeit lässt profi eine Beschreibung der Spalte zu den Schätzausgaben/-Kosten nicht zu. Auch der Abrechnungszeitraum lässt sich nicht 6 Wochen in die Zukunft angeben. Daher ist im Bemerkungsfeld einzutragen, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe die Schätzoption in Anspruch genommen wird.

**Nachweispflichten:** Kommt es zu Verzögerungen bei der Erstellung von Zwischenberichten und -nachweisen sowie Schlussberichten und Verwendungsnachweisen, so ist 14 Tage vor Fristablauf ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Dazu reicht eine formlose E-Mail der Drittmittelstelle oder des Projektleiters. Maximal ist eine Fristverlängerung von zwei Monaten möglich.

**Änderungen Projekt:** Anpassungen am Projektverlauf und Finanzierungsplan sind unbedingt zu melden.  
Veranstaltungen: Soweit noch keine vertraglichen Bindungen bestehen, sollten vor Verschiebungen geplanter Präsenzveranstaltungen auch alternative Veranstaltungsformate in Betracht gezogen werden (z. B. Webkonferenzen).

Aktuelle Informationen finden Sie unter <https://pt.desy.de/>

### **Projektträger ETN und LeitmarktAgentur.NRW**

Zuständig für Projekte, die durch die NRW-Landesministerien für Wirtschaft (MWIDE), Gesundheit (MAGS), Umwelt (MULNV) und Wissenschaften (MKW) finanziert werden sowie für die Leitmarkt Wettbewerbe im Rahmen des EFRE-Förderung.

**Antragsphase:** Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass es zu Verzögerungen in der Begutachtung und Bewilligung von Projektanträgen kommt. Fragen diesbezüglich beantworten die für die jeweilige Förderlinie zuständigen Sachbearbeiter\*innen. Mit diesen ist ebenfalls zu klären, innerhalb welcher Frist nach der digitalen Einreichung die rechtsverbindlich gezeichnete Fassung eines Antrags vorzulegen ist.

**Regelungen zu laufenden Projekten:**

**Grundsätzliches:** Änderungen müssen immer auf der Projektebene beschrieben und bewilligt werden. Einen Allgemeinerlass, der alle geförderten Projekte umfasst, wird es voraussichtlich nicht geben.

**Projektlaufzeiten:** Sofern die Arbeiten im Bewilligungszeitraum aufgrund von Verzögerungen, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, nicht abgeschlossen werden können, können Laufzeitverlängerungen beantragt werden.

- Änderungen Projekt:** Falls Änderungen im Projektverlauf notwendig werden, sind diese dem Projektträger zu beschreiben und mit dem\*der zuständigen Sachbearbeiter\*in zu besprechen.
- Finanzen:** Eine Übertragung der Mittel aus 2020 ins nächste Jahr ist voraussichtlich möglich, es liegt jedoch noch keine Bestätigung der Fördermittelgeber vor.  
Ausgaben für Projektaktivitäten, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht umsetzbar sind (bspw. Stornierungskosten für Reisen oder Veranstaltungen), können voraussichtlich über die Zuwendung abgerechnet werden, insbesondere für den Zeitraum, in dem staatlicherseits Kontaktbeschränkungen ausgerufen wurden. Jedoch liegen auch hierzu noch keine Bestätigungen der Fördermittelgeber vor.  
Finanzieller Mehrbedarf ist zu begründen und im Einzelfall mit dem Projektträger zu klären.
- Künftige Aktivitäten:** Bei Projektaktivitäten, die für die nächsten Monate geplant sind, deren Umsetzbarkeit angesichts der aktuellen Situation aber noch fraglich ist (v. a. Reisen und Veranstaltungen), sollten noch zu tätige Ausgaben im Vorfeld mit der\*dem zuständigen Sachbearbeiter\*in besprochen werden, um die Zuwendungsfähigkeit sicherzustellen.
- Nachweispflichten:** Derzeit werden keine Mahnungen bei nicht fristgerecht eingehenden Berichten oder Nachweisen versendet. Der Projektträger wird zu gegebener Zeit bei den Zuwendungsempfängern nachfragen, wie die neue Zeitvorstellung aussieht.

### **Projektträger TÜV Rheinland**

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zuständig für das Fachprogramm „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“ und laufende Projekte aus dem 3. Verkehrsforschungsprogramm der Bundesregierung.

**Antragsphase:** Aktuell liegen bei der Bearbeitung von Zuwendungsanträgen keine Einschränkungen vor.

**Regelungen zu laufenden Projekten:**

**Grundsätzliches:** Ob bspw. Laufzeitverlängerungen, eine Mittelübertragung ins nächste Jahr, die Übernahme von Ausgaben für Projektaktivitäten, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht umsetzbar sind (bspw. Stornierungskosten für Reisen oder Veranstaltungen), oder Aufstockungen möglich sind, wird in Abstimmung mit dem Projektträger im Einzelfall entschieden. Bei Bedarf sind Änderungsanträge einzureichen. Die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie verändert sich laufend, daher kann sich auch der Umgang mit entstehenden Beeinträchtigungen auf Ebene der Förderprojekte im Zeitverlauf ändern.

**Nachweispflichten:** In Abstimmung mit den Projektbetreuer\*innen können Fristverlängerungen von bis zu 2 Monaten vereinbart werden.



## VDI/VDE Innovation und Technik GmbH (VDI/VDE IT)

Projekträgerschaft des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für die Bereiche Elektronik- und Mikrosysteme, Kommunikationssysteme/IT-Sicherheit, Demografischer Wandel, Mensch-Technik-Kooperation, Validierungsförderung, Innovations- und Technikanalyse und Forschung für globale Gesundheit; Projekträgerschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für die Bereiche Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand – Kooperationsnetzwerke und Gründerwettbewerb "Digitale Innovationen"; Projekträgerschaft des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für den Bereich Ressortforschung; Zuständigkeit für das Tenure-Track-Programm

### **Übergreifende Regelungen:**

*Antragsphase:* Nach der digitalen Einreichung eines Zuwendungsantrags an den Projektträger sollte die rechtsverbindlich gezeichnete Fassung des Antrags zeitnah, wie es dem Antragsteller in der jetzigen Situation möglich ist, weitergeleitet werden. Bei Fragen hilft das für das Förderprogramm zuständige Bearbeiterteam weiter.

Die Bearbeitung und Begutachtung von Anträgen wird weiterhin versucht wie gewohnt vorzunehmen, konkrete Verzögerungen sind derzeit noch nicht absehbar.

### *Regelungen zu laufenden Projekten:*

Bislang hat sich nur das **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)** gegenüber dem Projektträger zum Umgang mit Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie auf laufende Projekte geäußert.

*Projektlaufzeiten:* Bei aufgrund des Corona-Virus entstandene Verzögerungen in der Projektdurchführung können Laufzeitverlängerungen ermöglicht werden. Wenn absehbar ist, um wieviel Monate ein Projekt verlängert werden muss, ist für das jeweils betroffene Projekt ein nachvollziehbar begründeter Antrag einzureichen, gerne auch vorab als E-Mail. Ggf. sollte eine Abstimmung im Verbundkonsortium stattfinden, um eine Überarbeitung des Arbeitsplanes vornehmen zu können.

Für weitere Fördermittelgeber liegen noch keine Aussagen vor.

*Finanzen:* Mittelverschiebungen aufgrund eines geringeren Mittelbedarfs in 2020 sind möglich, in Abhängigkeit vom verfügbaren Haushalt ins nächste Jahr oder die Folgejahre. Notwendige Verschiebungen sollten frühzeitig mitgeteilt werden.

Soweit projektbezogene Reisen aufgrund des Corona-Virus abgesagt werden, können notwendige Stornoausgaben erstattet werden. Bei kurzfristiger Absage einer Veranstaltung sollen die jeweiligen vertraglichen Regelungen genutzt werden, z. B. durch Verschiebungen und Ausfallzahlungen. Entsprechende Kosten/Ausgaben, die für abgesagte, nicht durchgeführte Veranstaltungen fällig geworden sind, sind zuwendungsfähig.

Bei anfallende Mehrausgaben/-kosten in einzelnen Ausgaben-/Kostenpositionen sind Mittelumwidmungen zwischen den Positionen möglich.

Sofern ein finanzieller Mehrbedarf für das Gesamtprojekt infolge der Corona-Pandemie entsteht (z. B. Personalausgaben für die Weiterbeschäftigung von Projektmitarbeiter\*innen), sollte Kontakt zu dem für das Projekt zuständigen Bearbeiterteam beim Projektträger aufgenommen werden.

Für Zuwendungsempfänger, für die eine Ausgabenschätzung zugelassen ist, kann bei der Nichteinhaltung von Verwendungsfristen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus von der Erhebung von Zinsen abgesehen werden.

Unternehmen, insbesondere KMU, können, wo erforderlich, ihre Kosten in kürzeren Abständen als üblich (quartalsweise) abrechnen. Zum Beispiel können für größere Rechnungen, die im Rahmen von Projekten beglichen wurden, sofort Zahlungsanforderungen eingereicht werden mit dem Ziel, dass das Unternehmen nicht lange in Vorleistung treten muss.

**Künftige Aktivitäten:** Hinsichtlich Projektaktivitäten, die für die nächsten Monate geplant sind, deren Umsetzbarkeit angesichts der aktuellen Situation aber noch fraglich ist (v. a. Reisen und Veranstaltungen), sollte eine Abstimmung mit dem für das Projekt zuständigen Bearbeiterteam beim Projektträger erfolgen.

Soweit noch keine vertraglichen Bindungen bestehen, sollten vor Verschiebungen geplanter Präsenzveranstaltungen auch alternative Veranstaltungsformate in Betracht gezogen werden (z.B. Webkonferenzen).

**Übermittlungswege:** Dort, wo im Zuwendungsverfahren ein zwingendes Schriftformerfordernis besteht und dies derzeit nicht eingehalten werden kann, können vorab die folgenden Übermittlungswege genutzt werden: E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder Übermittlung des unterschriebenen Dokumentes per Telefax/ Computerfax oder Scan bzw. Foto des unterschriebenen Dokuments per E-Mail. Das unterschriebene Papierdokument ist nachzureichen.

**Nachweispflichten:** Die Fristen für einzureichende Berichte werden bei Bedarf um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Dies gilt auch für die Vorlage von Verwendungsnachweisen und Zwischennachweisen. Dazu ist das für das Projekt zuständige Bearbeiterteam beim Projektträger per E-Mail zu kontaktieren. Soweit Statusseminare als Zwischennachweis geplant sind, aber derzeit nicht durchgeführt werden können, kann ausnahmsweise z. B. die Übersendung aussagekräftiger Präsentationsunterlagen per E-Mail als sachlicher Zwischennachweis anerkannt werden.

### **Regelungen zum Tenure-Track-Programm:**

**Besetzungszeitraum:** Bisher hatten die geförderten Hochschulen ab Vorhabenbeginn drei Jahre Zeit, um die bewilligten Tenure-Track-Professuren gestaffelt zu besetzen (siehe § 7 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absatz 8 der Förderrichtlinie). Durch einen Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) haben Bund und Länder diesen Zeitraum um sechs Monate auf drei Jahre und sechs Monate verlängert: Für Hochschulen, deren Vorhaben in der ersten Runde zum 1. Dezember 2017 (teil)bewilligt wurde, endet der Besetzungszeitraum für die in der ersten Runde bewilligten Tenure-Track-Professuren nunmehr am 31. Mai 2021. Für Hochschulen, deren Vorhaben in der zweiten Runde zum 1. Dezember 2019 (teil)bewilligt wurde, endet der Besetzungszeitraum für die in der zweiten Runde bewilligten Tenure-Track-Professuren nunmehr am 31. Mai 2023. Die Hochschulen werden zeitnah einen entsprechenden Änderungsbescheid erhalten. Nach diesen Zeitpunkten besetzte Professuren sind nicht förderfähig.

**Übermittlungswege:** Dort, wo im Zuwendungsverfahren ein zwingendes Schriftformerfordernis besteht (z. B. Mitteilungen zu Stellenbesetzungen) und dies derzeit nicht eingehalten werden kann, können vorab die folgenden Übermittlungs-



wege genutzt werden: E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an [tenuretrack@vdivde-it.de](mailto:tenuretrack@vdivde-it.de) oder Übermittlung des unterschriebenen Dokumentes per Telefax/ Computerfax an + 49 30 310078-216 oder Scan bzw. Foto des unterschriebenen Dokuments per E-Mail an [tenuretrack@vdivde-it.de](mailto:tenuretrack@vdivde-it.de). Das unterschriebene Papierdokument ist sobald wie möglich nachzureichen.

*Nachweispflichten:* Die Unterlagen für die Zwischennachweise einschließlich der Daten zum programmbegleitenden Monitoring sind für das Berichtsjahr 2019 grundsätzlich bis zum 30. April 2020 einzureichen. Sollte unter den derzeitigen Gegebenheiten eine fristgerechte Einreichung nicht möglich sein, wird diese Frist bei Bedarf mittels E-Mail mit kurzer Begründung an [tenuretrack@vdivde-it.de](mailto:tenuretrack@vdivde-it.de) um einen angemessenen Zeitraum verlängert.

### **AiF Projekt GmbH**

Projekträger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für FuE-Kooperationsprojekte des **Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM)**.

*Antragsphase:* Die rechtsverbindlichen unterzeichneten Anträge sind nach der elektronischen Einreichung des Antrages zeitnah beim Projekträger einzureichen.

In wie weit es zu möglichen Bearbeitungsverzögerungen von Anträgen infolge der COVID-19-Pandemie kommen kann, ist derzeit nicht abzuschätzen.

*Projektlaufzeiten:* Laufzeitverlängerungen sind möglich. Eine mögliche Laufzeitverlängerung sollte zum Ende und innerhalb der ursprünglichen Projektlaufzeit gegenüber dem Projekträger beantragt werden. In diesem Zusammenhang hat eine Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern zu erfolgen und dem Projekträger ist eine hinsichtlich der Laufzeit aktualisierte Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

*Finanzen:* Zur Unterstützung der Liquidität der Zuwendungsempfänger ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bis auf Weiteres im ZIM ein verkürzter Abrechnungszeitraum möglich. Ab sofort können die Mittel für vollständig abgeschlossene Monate einzeln angefordert werden.

Mittel, die durch die Zuwendungsempfänger nicht bis zum Jahresende abgerufen werden, können grundsätzlich in das nächste Jahr übertragen werden. Voraussetzung ist immer die Verfügbarkeit von ausreichenden Haushaltsmitteln. Projektkürzungen aufgrund von Corona gilt es zu vermeiden.

Sollten Ihnen z.B. bei kurzfristigen Absagen von Veranstaltungen Kosten entstehen, sind entsprechende Zahlungen für abgesagte, nicht durchgeführte Veranstaltungen zuwendungsfähig. Natürlich müssen Sie den Umständen angemessene Kompensationen prüfen, wie Umbuchungen, Verschiebungen statt Absage etc. Soweit Reisen aufgrund des Coronavirus abgesagt werden, können notwendige Stornokosten zuwendungsfähig sein. Die zuwendungsfähigen Kosten im ZIM sind in der Richtlinie geregelt und bei Bewilligung im Zuwendungsbescheid benannt. Die o.g. grundsätzlich zuwendungsfähigen Kosten sind im ZIM-Programm durch die übrigen Kosten abgedeckt. Eine Abrechnung

auf Basis davon abweichender Kostenarten ist nicht möglich. Da dieser Zuschlagsatz wie eine Pauschale gehandhabt wird, besteht gegenüber dem Projektträger keine weitere Nachweispflicht.

Die in einem Zuwendungsbescheid festgestellte Zuwendungshöhe kann nicht überschritten werden, da sie sich aus den für das Projekt möglichen zuwendungsfähigen Kosten errechnet. Möglicherweise können höhere Personalkosten in begründeten Fällen gefördert werden, wenn diese projektgebunden sind und die Höchstgrenze der im ZIM möglichen zuwendungsfähigen Kosten noch nicht erreicht ist. Wird eine Aufstockung beantragt, ist insbesondere auch zu belegen, dass die Mehraufwendungen nicht durch Maßnahmen wie Umstrukturierung der Projekte und Arbeiten im Homeoffice vermieden werden konnten. Des Weiteren erfordern solche Aufstockungen einen fristgerechten Antrag (innerhalb des Zuwendungszeitraumes). Der muss im Einzelfall geprüft werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren betreuenden Projektträger.

Im Falle des Beziehens von Kurzarbeitergeld von Projektmitarbeitern innerhalb eines Abrechnungszeitraumes ist der zuständige Projektträger zu informieren, welche Projektmitarbeiter für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Kurzarbeit geleistet haben. Dieses kann formlos mit der Einreichung der aktuellen Zahlungsanforderung erfolgen. Es sind diejenigen Personenstunden maximal nach Umfang der Kurzarbeit abzurechnen, in denen tatsächlich am Projekt gearbeitet wurde. Die in Kurzarbeit befindlichen Projektmitarbeiter werden bei der ZIM-Förderung wie Mitarbeiter in Teilzeit behandelt, soweit der Zuwendungsempfänger die Lohnkosten für diese Arbeitszeit vollständig trägt. Eine Anpassung und Mitteilung der Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit über eine aktualisierte Anlage 6.1 ist nicht erforderlich.

*Änderungen Projekt:* Muss das Projekt aus personellen oder Sachgründen ausgesetzt werden, genügt dazu ein formloses Schreiben zur Projektunterbrechung unter Angabe des Förderkennzeichens und des geplanten Zeitraums. Bei Überschreitung der bewilligten Laufzeit ist jedoch innerhalb der Laufzeit ein Antrag auf kostenneutrale Laufzeitverlängerung zu stellen.

*Nachweispflichten:* Sofern Fristen für Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise nicht eingehalten werden können, ist der Projektträger vor Fälligkeit der Auflagen bzw. der Abschlussunterlagen zu informieren, sodass gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden kann.

### AiF e. V.

Partner des BMWi für die **Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)**

*Projektlaufzeiten:* Glaubhaft gemachte Verzögerungen in der Projektdurchführung können insbesondere durch Laufzeitverlängerungen berücksichtigt werden. Bereits unter den geltenden Regelungen sind unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von der ursprünglichen Planung möglich, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf (S. hierzu Ziffer 8.1 des IGF-Leitfadens). Diese Möglichkeit sollte im Bedarfsfall vorrangig genutzt werden.

Anträge auf kostenneutrale Verlängerung der Projekte (d. h. die Zuwendungssumme erhöht sich insgesamt nicht), können in üblicher Weise eingereicht werden. Sollte das ursprünglich geplante Ende des Projektes in die Zeit der aktuellen Corona-bedingten Beschränkungen fallen, werden ausnahmsweise auch nachträgliche Änderungsanträge angenommen und geprüft, wenn diese innerhalb eines Monats nach dem Ende der Beschränkungen eingereicht werden.

- Finanzen:** Über die ursprüngliche Zuwendungssumme hinausgehende Aufstockungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Sollten im Einzelfall unabwendbare Mehraufwendungen entstehen, die über die Gesamtzuwendungssumme hinausgehen, kann eine zuwendungserhöhende Aufstockung nur im Einzelfall und nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geprüft werden. Wird eine solche Aufstockung beantragt, ist insbesondere auch zu belegen, dass die Mehraufwendungen nicht durch Maßnahmen wie die Umstrukturierung der Projekte und Arbeiten im Homeoffice vermieden werden konnten. Des Weiteren erfordern solche Aufstockungen einen fristgerechten Antrag (innerhalb des Zuwendungszeitraums).
- Änderungen Projekt:** Alle nachträglichen Änderungsanträge (innerhalb eines Monats nach Ende der Beschränkungen) mit der Begründung „Corona“ werden zugelassen. Bitte prüfen Sie zudem umgehend nach Ende der Beschränkungen, ob Bedarf an Laufzeitverlängerungen besteht und stellen sodann entsprechende Änderungsanträge.
- Künftige Aktivitäten:** Anstelle von Verschiebungen geplanter Präsenzveranstaltungen sollten möglichst weitgehend alternative Veranstaltungsformate in Betracht gezogen werden (z. B. Webkonferenzen). Dies gilt zum einen für geplante Transfermaßnahmen (z. B. Webinare statt Veranstaltungen etc.) Zum anderen gilt dies auch für die Projektbegleitenden Ausschüsse: Für den Nachweis als vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) werden dabei abweichend von den normalerweise geltenden Regelungen bei fernmündlicher Teilnahme (Telefon-oder Videokonferenz) für ihre Teilnahme an Sitzungen des Projektbegleitenden Ausschusses die selben Kosten wie bei einer persönlichen Teilnahme anerkannt.
- Nachweispflichten:** Die Fristen zur Einreichung der Verwendungsnachweise gelten unverändert fort. Jedoch wird das Mahnverfahren für alle Nachweise (Zwischen- und Schlussnachweise) und Veröffentlichungen vorübergehend ausgesetzt. Alle Nachweise und Veröffentlichungen, die nach Aufhebung der Beschränkungen innerhalb eines Monats bei der AiF mit der Begründung „Corona“ eingehen, werden durch Einzelfallentscheidungen als fristgerecht vorgelegt anerkannt.
- Übermittlungswege:** Alle Dokumente, die normalerweise in Papierform oder per Fax zu übermitteln sind, können derzeit elektronisch an die AiF gesendet werden. Dieses betrifft insbesondere Ihre Mittelanforderungen, die Sie bitte ab sofort ausschließlich elektronisch an [mittelanforderung@aif.de](mailto:mittelanforderung@aif.de) senden. Sie müssen allerdings entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Erstempfängers versehen sein oder mit Unterschrift und Stempelabdruck gescannt werden. Im letzteren Fall sind die Originale nach Ablauf der Corona-bedingten Beschränkungen unverzüglich nachzureichen. Bei allen Dokumenten, die bereits heute elektronisch an die AiF zu übermitteln sind (bspw. unterschriebene Weiterleitungsverträge),



---

können erforderliche Unterschriften durch qualifizierte elektronische Signaturen ersetzt werden.

Änderungsbescheide werden ebenfalls per Email mit eingescannter Unterschrift bzw. qualifizierter elektronischer Signatur an die Zuwendungsempfänger versendet. Im ersteren Fall werden die Originale spätestens unmittelbar nach der Aufhebung der Beschränkungen zusätzlich per Post übermittelt.